



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON

E-MAIL

BEARBEITET VON

INTERNET

www.bfdi.bund.de

DATUM

Bonn, 23.05.2022

GESCHÄFTSZ.

IFG-735/001 II#0222

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Ihr IFG Antrag beim Bundeskanzleramt vom 31.03.2022**

HIER Ihre Bitte um Vermittlung bei Anfrage „Geschenke an Mitarbeiter“ vom 23.05.2022

Sehr gee



nach Durchsicht Ihres eingereichten Schriftverkehrs ist die Gebührenbemessung nicht zu beanstanden. Aus Ziffer 1.3 Anlage zu § 1 Abs.1 Informationsgebührenverordnung ergibt sich ein Gebührenrahmen von 60 bis 500 Euro, sofern sich ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand bei der Zusammenstellung der Unterlagen entsteht. Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 13.10.2020 BVerwG 10C 23.19 legt nochmals dar, welche Höhe an Kosten für den Verwaltungsaufwand bei IFG Anträgen berechnet werden kann. Die Auflistung des erbrachten Aufwandes von Mitarbeitern des mittleren und gehobenen Dienstes wurde vorliegend eingehend dargestellt.

Ich begrüße ausdrücklich, dass das Bundeskanzleramt davon Abstand genommen hat, die volle Höhe des erbachten Verwaltungsaufwandes zu berechnen und stattdessen eine geringere Summe veranschlagt hat. Das Bundeskanzleramt hat somit die Vorgabe des Verbots der abschreckenden Gebührenbemessung beachtet.

Der Antrag, auf den Sie sich beziehen wurde abgelehnt. Deshalb wurden für diesen keine Gebühren erhoben.

Mit freundlichen Grüßen



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Seite 2 von 2

Im Auftrag

